



Augenärztliches Zeugnis

einzusenden durch Arztpraxis an

KF Augenärztliches Zeugnis d / V 1.1

Name / Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Kategorien

PLZ / Ort

Referenznummer

1. Die Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 1 VZV wurden geprüft für (siehe Rückseite):

- 1. medizinische Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M)
- 2. medizinische Gruppe (D, D1, C, C1, BPT, T, Verkehrsexperten, Schiffsführerausweis Kat. B und C)

2. Augenärztliche Befunde

Sehschärfe rechts unkorrigiert Sehschärfe rechts korrigiert

Sehschärfe links unkorrigiert Sehschärfe links korrigiert

Gesichtsfeld entspricht den Mindestanforderungen nach Anhang 1 der VZV für die:

- 1. medizinische Gruppe 2. medizinische Gruppe ist eingeschränkt*
- Augenbeweglichkeit ohne Einschränkungen mit Einschränkungen *
- Doppelbilder Nein Ja *

*Bitte den Augenbefund, der die Einschränkungen bedingt, nennen:

3. Beurteilung

Die medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 1 VZV) an das Sehvermögen

der 1. medizinischen Gruppe sind:

- ohne Sehhilfe erfüllt
- nur mit Sehhilfe erfüllt
- nicht erfüllt
- Eine Beurteilung durch eine Ärztin/Arzt nach Artikel 5a^{bis} VZV ist notwendig.

der 2. medizinischen Gruppe sind:

- ohne Sehhilfe erfüllt
- nur mit Sehhilfe erfüllt
- nicht erfüllt
- Eine Beurteilung durch eine Ärztin/Arzt nach Artikel 5a^{bis} VZV ist notwendig.

Untersuchungsdatum & Global Location Number (GLN) der Ärztin/des Arztes:

Stempel und Unterschrift der Augenärztin oder des -arztes

Die **Anforderungen an die Prüfung des Sehvermögens** in Zusammenhang mit der Fahreignung sind den **Richtlinien «Verkehrsmedizinische Beurteilung des Sehvermögens»** der Sektion Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin und der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft vom 01.09.2023 zu entnehmen (Website SGRM, Sektion Verkehrsmedizin, www.sgrm.ch und Website SOG-SSO, www.sog-ssso.ch).

Medizinische Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

1. Gruppe (Kategorien siehe unten)

2. Gruppe (Kategorien siehe unten)

1 Sehvermögen		
1.1 Sehschärfe	besseres Auge: 0,5/schlechteres Auge: 0,2 (einzeln gemessen) Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0,2): 0,6	besseres Auge: 0,8/schlechteres Auge: 0,5 (einzeln gemessen)
1.2 Gesichtsfeld	Beidäugiges Sehen: Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss bis 20 Grad normal sein. Einäugiges Sehen: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit.	Gesichtsfeld horizontal minimal 140 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 70 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 30 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss auf jedem Auge bis 30 Grad normal sein.
1.3 Doppelsehen	Keine einschränkenden Doppelbilder.	Normale Augenbeweglichkeit (keine Doppelbilder)
1.4 Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.

Bei neu auftretender Einäugigkeit muss eine viermonatige Fahrkarenz eingehalten, ein augenärztliches Zeugnis eingereicht und eine Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten bestanden werden (Art. 7 Abs. 1^{bis} VZV).

Motorfahrzeugführerausweis-Kategorien

1. Gruppe	2. Gruppe
Kat. A Motorräder	Kat. BPT Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport
Kat. A1 Motorräder bis 125 ccm Hubraum und max. 11kW	Kat. C Motorwagen zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg Gesamtgewicht
Kat. B Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz	Kat. C1 Motorwagen zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg Gesamtgewicht
Kat. B1 Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge bis 550 kg Leergewicht	Kat. D Motorwagen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz
Kat. F Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h, ausgenommen Motorräder	Kat. D1 Motorwagen zur Personenbeförderung mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz (wenn beschränkt auf 3.5t = 1. Gruppe)
Kat. G Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h	Kat. T Trolleybus
Kat. M Motorfahrräder	Verkehrsexperten

Schiffsführerausweis-Kategorien

Kat. A Schiffe mit Maschinenantrieb, soweit sie nicht unter die Kat. B und C fallen	Kat. B Fahrgastschiffe
Kat. D Segelschiffe	Kat. C Güterschiffe mit Maschinenantrieb
Kat. E Schiffe von besonderer Bauart	